

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Bromskirchen

Öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Gemeinde Bromskirchen für das Haushaltsjahr 2021

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der § 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2015 (GVBl. I S. 158, 188), hat die Gemeindevertretung am 28.01.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	6.194.009,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	5.775.022,00 EUR
mit einem Saldo von	418.987,00 EUR

im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00 EUR
mit einem Saldo von	0,00 EUR

mit einem Überschuss von	418.987,00 EUR,
--------------------------	-----------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	508.078,00 EUR
---	----------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	125.345,00 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	487.260,00 EUR
mit einem Saldo von	361.915,00 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	487.483,00 EUR
mit einem Saldo von	487.483,00 EUR

Zahlungsmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von	341.320,00 EUR
--	----------------

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 350 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 365 v. H. |

2. Gewerbesteuer auf	380 v. H.
----------------------	-----------

§ 6

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 S. 2 HGO gelten bis zum Betrag von 6.000,00 EUR je Kostenstelle und bei Beträgen darüber hinaus bis zu 15 % des jeweiligen Haushaltsansatzes, als unerheblich.

In diesen Fällen wird der Gemeindevorstand ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Ausgaben zu erteilen; er hat die Gemeindevertretung in Kenntnis zu setzen.

Bromskirchen, den 29.01.2021

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE BROMSKIRCHEN

Ottmar Vöpel
Bürgermeister

2. Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Der Landrat des Landkreises Waldeck-Frankenberg hat folgende Genehmigung für die Haushaltssatzung 2021 erteilt:

Hiermit erteile ich die Genehmigung

zur Inanspruchnahme des in § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde Bromskirchen für das Haushaltsjahr 2021 vorgesehenen Höchstbetrages der Liquiditätskredite in Höhe von

1.000.000,-- €

(in Worten: Einemillion Euro)

gemäß § 105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung.

Korbach, den 19. Februar 2021

- 7.1 Az.: 3 m 10 c -

Der Landrat
des Landkreises Waldeck-Frankenberg
als Behörde der Landesverwaltung

(S.)

(Dr. Kubat)

3. Öffentliche Auslegung

Die Haushaltssatzung 2021 mit dem Haushaltsplan wird hiermit gem. § 97 Abs. 5 HGO öffentlich bekannt gemacht. Sie liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 17. bis 25. März 2021 während der Dienststunden der Verwaltung im Gebäude der Gemeindeverwaltung Bromskirchen, Unterm Stein 2, 59969 Bromskirchen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bromskirchen, den 10.03.2021

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Bromskirchen

Ottmar Vöpel
Bürgermeister